



notariell beglaubigten Unterschriftsmusters dieser Person. Zusätzlich gelten die Regelungen, die für alle Steuerpflichtigen nach den polnischen Steuergesetzen (Erhalt der Steuernummer, statistische Nummer REGON und eine eventuelle Option zur Mehrwertsteuer) gelten. Im Laufe der Tätigkeit ist die Niederlassung verpflichtet, den Firmennamen des ausländischen Unternehmens in der Sprache des Staates, in dem er seinen Stammsitz hat, zu führen, allerdings mit der in die polnische Sprache übersetzten Bezeichnung der Rechtsform des Unternehmens und unter Hinzufügung der Worte „Oddzial w Polsce“ (Niederlassung in Polen). Die Niederlassung hat auch eine separate Buchhaltung in polnischer Sprache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Rechnungswesen zu führen. Darüber hinaus ist die Niederlassung verpflichtet, dem für die Wirtschaft zuständigen Minister alle Veränderungen hinsichtlich Eintragungsvoraussetzungen sowie Rechtsstatus etwa in Bezug auf die Eröffnung der Liquidation des ausländischen Unternehmers, der die Niederlassung gegründet hat, zu melden. Zu melden ist auch der Verlust des Rechts zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit und der Verfügungsbefugnis über sein Vermögen.

Der für die Wirtschaft zuständige Minister hat insoweit die Kontrolle über die vorstehend angeführten Niederlassungen beibehalten, als er nach Einholung eines Gutachtens des für den Tätigkeitsbereich des ausländischen Unternehmers zuständigen Ministers einen Bescheid über das Verbot der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit erlassen kann, unter anderem, wenn die Niederlassung die polnischen Rechtsbestimmungen gröblich verletzt oder den vorstehend angeführten Auskunftspflichten nicht nachkommt oder wenn die Tätigkeit des ausländischen Unternehmers die Sicherheit und den Verteidigungszustand des Staates, den Schutz des Staatsgeheimnisses oder ein anderes wichtiges öffentliches Interesse gefährdet.

Wie aus dem vorstehenden Grundriss der Regelung hervorgeht, ist die wichtigste Voraussetzung für die Eintragung ins Register der Unternehmer der Nachweis der Gegenseitigkeit bei der Behandlung der polnischen Unternehmer in dem Staat, in dem der ausländische Unternehmer seinen Stammsitz hat. Die Gründung einer Vertretung bedarf keines Nachweises der Gegenseitigkeit. Aber der Tätigkeitsbereich der Vertretung darf dann ausschließlich die Durchführung von Werbetätigkeit und Förderung des ausländischen Unternehmers umfassen. Die übrigen Bedingungen zur Gründung und Führung einer Vertretung sind denen, die bei der Gründung einer Niederlassung gelten, ähnlich, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vertretung in die vom zuständigen Minister für Wirtschaftsfragen geführte Evidenzliste einzutragen ist.

Eine weitere Vereinfachung bei der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch ausländische Personen in Polen erfolgt nach dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftstätigkeit, das heißt mit dem 1.1.2001. Von diesem Tage an werden ausländische Personen im Falle der Gegenseitigkeit zur Aufnahme und Ausübung der Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Republik Polen nach denselben Grundsätzen zugelassen wie Unternehmer, die ihren ständigen Aufenthaltsort oder ihren Sitz in Polen haben, es sei denn, daß die von Polen ratifizierten internationalen Abkommen ein anderes vorsehen. Das bedeutet eine große Ausweitung der Freiheit bei der Wahl der Rechtsform für die ausgeübte Tätigkeit im Vergleich zu heute. Fehlt die Gegenseitigkeit, können ausländische Personen zwecks Aufnahme und Ausübung der

Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Republik Polen auch in Zukunft ausschließlich Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen und solchen Gesellschaften beitreten.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist mit dem 1.1.2001 für Bürger eines fremden Staates, die eine Genehmigung zur Ansiedlung auf dem Gebiet der Republik Polen erhalten, unwesentlich. Diese Personen haben bei der Aufnahme und Ausübung der Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Republik Polen dieselben Rechte wie die polnischen Bürger.

Die hier in Kurzform dargestellten wichtigsten Änderungen, die durch das Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit eingeführt werden, lassen erkennen, daß die Freiheit für ausländische Investoren bei der Wahl der Rechtsform der Tätigkeit bereits erweitert worden ist und mit dem 1.1.2001 noch größer wird. Aus dem Sinn der eingeführten Bestimmungen geht hervor, daß sie insbesondere für mittlere und kleine ausländische Unternehmer gedacht sind. Die Praxis des Wirtschaftslebens wird erst zeigen, ob und wie sich der Umfang der Investitionen in Polen ändert.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die vorstehend angeführten Grundsätze keine Anwendung auf Unternehmen finden, die Rechtsberatung leisten. Die Grundsätze der Tätigkeit im Bereich der Rechtshilfe sind in den Bestimmungen des Gesetzes über die Advokatur und in den Gesetzen über die Rechtsbeiräte geregelt.

*Tomasz Kozłowski, Mitarbeiter der Kanzlei Dr. Gluchowski
Dr. Jedlinski Dr. Rodziewicz adw Zwara, Gdynia*

Aus dem Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht

Rechtsanwaltschaft in Dänemark

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV und die BRAK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer mit Berichten über die Barrister in England und Wales und Solicitor in Schottland begonnenen, lösen Reihe von Abhandlungen, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im nachfolgenden über einen Gedankenaustausch mit dem Advokatsamfundet berichtet, der aktuelle berufsrechtliche Fragen zum Gegenstand hatte.

I. Struktur der dänischen Anwaltschaft

Die Zahl der dänischen Anwälte hat 1999 die Schwelle von 4000 durchstoßen und beträgt gegenwärtig ca. 4020. Sie nimmt pro Jahr um ca. 50 Anwälte und damit 1,2% zu.



Die Hälfte aller dänischen Anwälte ist in Kopenhagen tätig, ca. 15% sind vor den Obergerichten postulationsfähig. Ca. 80% der Anwälte sind männlichen, 20% weiblichen Geschlechts. Dieses Verhältnis wird kontrastiert durch die Situation der Nachwuchsjuristen. Annähernd 2/3 aller gegenwärtig ca. 4000 Studenten der Rechtswissenschaften in Dänemark sind weiblichen Geschlechts. Während die weiblichen Universitätsabsolventen zum ganz überwiegenden Teil in den Öffentlichen Dienst streben, schlagen die meisten ihrer männlichen Kollegen eine Karriere als Rechtsanwalt ein. Das starke Übergewicht der Juristen in der Anwaltschaft und der Juristinnen im Öffentlichen Dienst wird als unglücklich erachtet.

Der dänische Rechtsberatungsmarkt ist durch die Struktur der dänischen Wirtschaft stark beeinflusst. In Dänemark gibt es kaum nennenswerte Groß- und Schwerindustrie, vielmehr ist die Wirtschaft vor allem durch kleine und mittelgroße Firmen geprägt. Von deren Nachfrageverhalten ist die Entwicklung der Anwaltschaft abhängig. Das bringt insbesondere keine besonders günstigen Rahmenbedingungen für Großsozietäten mit sich. Die größte dänische Sozietät ist unlängst durch die Fusion der beiden Kanzleien *Kromann & Münter und Reumert & Partnere* entstanden, die nunmehr zusammen 170 Anwälte beschäftigen, gefolgt von der zweitgrößten Sozietät *Dragsted Schlüter Aros* mit 150 Anwälten. Beide unterhalten Kanzleien in den zwei größten dänischen Städten Kopenhagen und Aarhus. Alle anderen Kanzleien sind wesentlich kleiner. Von den insgesamt existierenden 1600 dänischen Kanzleien sind 1000 Einzelkanzleien, die restlichen, nach Abzug der beiden größten Kanzleien verbleibenden 1700 Anwälte verteilen sich auf 600 Sozietäten oder Bürogemeinschaften.

Wenngleich Dänemark aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur und Größe keinen vergleichbar attraktiven Markt für international tätige Anwaltskanzleien bietet wie andere europäische Länder, sind insbesondere einige englische Kanzleien im Rahmen von Kooperationen in Dänemark tätig. So unterhalten etwa *Eversheds* und *Osborne & Clark* in Kopenhagen „gebrandete“ Kanzleien. Bei diesen handelt es sich um rein dänische Gesellschaften, die lediglich unter der „Brand“ des englischen Kooperationspartners auftreten. Das *Advokatsamfundet* hatte Mitte der neunziger Jahre versucht, durch ein Gerichtsverfahren dänischen Kanzleien ein solches „Branding“ zu untersagen, den diesbezüglich angestregten Prozess jedoch verloren.

Gegenwärtig dürfen in Dänemark lediglich dänische *Advokaten* Gesellschafter einer dänischen Anwaltsgesellschaft sein, eine Partnerstellung eines nicht als *Advokat* zugelassenen Anwalts ist nicht möglich. Aus diesem Grunde ist es ausländischen Kanzleien bislang nicht möglich, durch dänische Filialkanzleien im Rahmen einer Cross Border Ownership rechtsberatende Dienstleistungen zu erbringen. Diese bisherigen gesellschaftsrechtlichen Restriktionen sind allerdings künftig aufgrund Art. 10 Richtlinie 98/5 EG nicht mehr zulässig. Mit der Implementierung dieser Richtlinie ins dänische Recht wird eine gewisse Liberalisierung einhergehen, allerdings auch künftig sichergestellt werden, daß nur solche Personen an einer dänischen Anwaltsgesellschaft sind, die auch tatsächlich, wenn auch nicht notwendigerweise als *Advokat* zugelassen, in Dänemark ständig tätig sind. Aufgrund der Möglichkeit des *Branding* einheimischer Kanzleien durch ausländische Gesellschaften, stellt sich das Problem einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmöglichkeit nicht ähnlich intensiv wie in anderen Ländern.

II. Selbstverwaltung der dänischen Anwaltschaft

Die Mitglieder des *Advokatsamfundet*, der dänischen Anwaltskammer, üben ihre Mitgliedsrechte durch den *Advokatmodet*, die Generalversammlung der dänischen Anwälte, aus. Der *Advokatmodet* wählt den Vorsitzenden des *Advokatrædet*, des Exekutivkomitees des Anwaltsverbandes. Diesem gehören neben dem Vorsitzenden weitere 14 von den regionalen Untergliederungen des Anwaltsverbandes gewählte Mitglieder an. Der *Advokatrædet* überwacht zum einen die Berufsausübung und die Erfüllung der Berufspflichten der dänischen Anwälte, zum anderen vertritt er die Interessen der Anwaltschaft gegenüber der Legislative und der Exekutive. Er bedient sich hierzu eines Stabes von ca. 40 hauptamtlichen Mitarbeitern, ein Großteil hiervon Juristen, die am Sitz des *Advokatsamfundet* in Kopenhagen tätig sind. Ein weiteres Organ ist der *Advokatnoevnet*, dem disziplinarrechtliche Funktionen eingeräumt sind. Es handelt sich um ein paritätisch besetztes Gremium, dem vom Präsidenten des Obersten Gerichts ernannte Richter vorstehen. Der *Advokatnoevnet* beschäftigt sich mit der Behandlung von Beschwerden über anwaltliches Fehlverhalten, die entweder vom Exekutivkomitee oder von betroffenen Bürgern zur Kenntnis gebracht werden. Gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen steht dem betroffenen Anwalt der Weg zu einer gerichtlichen Überprüfung offen. Über den ideellen Bereich hinaus entfaltet das *Advokatsamfundet* auch gewerbliche Aktivitäten durch die *Advokates Serviceselskab*, die umfangreiche Serviceleistungen für die dänischen Anwälte anbietet.

III. Gesellschaftsrecht der dänischen Anwälte

Dänemark war eines der ersten Länder, das es seinen Anwälten gestattete, sich in Kapitalgesellschaften zu assoziieren. Entsprechende Regelungen traten zum 1.1.1991 in *Retsplejeloven* in kraft, die allgemeinere gesellschaftsrechtliche Regelungen im Sinne einer *lex specialis* ergänzten. Möglich ist seitdem sowohl die Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch einer Aktiengesellschaft im Sinne des *Aktieselskabsloven* (Gesetz über Aktien- und Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Nicht gestattet sind Fremdbeteiligungen an Anwaltsgesellschaften oder Holding-Konstruktionen. Die rechtsvergleichend besonders fortschrittlich anmutende Gestattung der Assoziierung in einer Aktiengesellschaft beruht allerdings auf einer vergleichsweise trivialen Besonderheit des *Aktieselskabsloven*: Während für eine GmbH dänischen Rechts mindestens drei Gesellschafter vorhanden sein müssen, können die Anteile an einer Aktiengesellschaft – naturgemäß – sämtlich in den Händen eines (anwaltlichen) Aktionärs vereinigt sein. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß die Zahl der Anwaltsaktiengesellschaften mit rund 450 jene der Anwalts-GmbHs (ca. 250) übersteigt.

Für den einzelnen, in der Anwaltskapitalgesellschaft tätigen Anwalt bietet sich haftungsrechtlich lediglich der Vorteil, nicht für anwaltliche Kunstfehler seiner Mitgesellschafter persönlich haftbar zu sein. Aufgrund eines gesetzlich angeordneten Haftungsdurchgriffs ist er allerdings für eigene anwaltliche Fehlleistungen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft unbeschränkt haftbar. Der Anreiz zur Bildung einer Anwaltskapitalgesellschaft liegt daher in Dänemark weniger in haftungsrechtlichen, als vielmehr in steuerrechtlichen Gründen. Namentlich möglich ist die Bildung von Pensionsrückstellungen zur Verminderung der Steuerlast der Gesellschaft. Zusätzlich zur üblichen re-



gisterrechtlichen Registrierung der Anwaltsgesellschaft kommt eine „berufsrechtliche“ Registrierung der GmbH oder Aktiengesellschaft im *Advokatsamfundet* hinzu. Ein bislang für das *Advokatsamfundet* ungelöstes Problem stellt das Schicksal der Anwaltsaktiengesellschaft dar, wenn deren einziger anwaltlicher Aktionär von der Anwaltschaft ausgeschlossen wird, da dieser berufsrechtliche Vorgang nicht automatisch zu einem gesellschaftsrechtlichen Erlöschen der Anwaltsgesellschaft führt.

IV. Multi-Disciplinary Partnerships

Dänischen Anwälten ist es berufsrechtlich ausdrücklich verboten, interprofessionelle Zusammenschlüsse (Multi-Disciplinary Partnerships) einzugehen. Das *Advokatsamfundet* ist strikt gegen eine Zulassung von MDPs in Dänemark. Dies ist das Ergebnis einer intensiven Befassung mit der Problematik, die 1999 in der Veröffentlichung einer umfassenden Studie mündete („*Advokater i MDP og tværfaglige samarbejder*“). Allerdings ist es den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchaus möglich, „gebrandete“ dänische Kanzleien als trojanisches Pferd für einen Markteintritt zu nutzen, wengleich in einem solchen Falle eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung nicht möglich ist. *PriceWaterhouseCoopers* hat im November 1999 mit *Landwell* als erste der „Big Five“ eine eigene dänische Law Firm etabliert.

V. Mediation

Wie die Standeskollegen in vielen europäischen Ländern fördert auch die dänische Anwaltschaft grundsätzlich die Mediation als alternativen Streitbeilegungsmechanismus. Allerdings wird Mediation bislang von der dänischen Bevölkerung nur sehr zurückhaltend in Anspruch genommen. Aus Sicht der Anwaltschaft stellt sich das Problem, daß die mediative Tätigkeit bislang gesetzlich nicht reguliert ist. Bemühungen, die Mediation unter die anwaltlichen Monopolrechte zu fassen, haben bislang keinen Erfolg gehabt, so daß sich die Anwaltschaft der Konkurrenz anderer Anbieter ausgesetzt sieht.

VI. Staatliche Rechtshilfe

Die steigenden Kosten für die staatliche Rechtshilfe beginnen auch in Dänemark den Verantwortlichen Kopfzerbrechen zu bereiten. Die Aufwendung des dänischen Staates für Rechtshilfeleistungen an seine Bürger lagen 1999 bei rund 250 Millionen dänischen Kronen, was in etwa 50 Millionen DM entspricht. Bei einer Bevölkerung von rund 5 Millionen wendet der dänische Staat mittlerweile jährlich 50 Kronen pro Einwohner und damit in etwa 12,5% mehr als die Bundesrepublik Deutschland auf. Anwaltschaft und dänisches Justizministerium haben erstmals im Januar 2000 über denkbare Reformen des Systems der staatlichen Rechtshilfe diskutiert. Das Rechtshilfesystem in Dänemark besteht gegenwärtig aus verschiedenen Elementen. In lokalen Rechtshilfebüros ist mündliche Rechtsberatung kostenlos, anonym und unabhängig vom Einkommen des Ratsuchenden möglich. Klassische Kostenhilfe wird unter Kostenbeteiligung erbracht, soweit die Hilfsbedürftigkeit des Rechtssuchenden festgestellt wird. Getragen werden gegenwärtig Anwaltskosten von rund DKK 800 bei einer Kostenbeteiligung von regelmäßig 25%. Wenn weitergehende Rechtshilfe notwendig ist, steigt die Beteiligungsquote für die nächsten DKK 1.830 auf 50%. Für gerichtliche Verfahren kann nach den selben Bedürftigkeitskriterien

zudem Kostenfreiheit erlangt werden. Die Einkommensgrenzen für eine Bezugsberechtigung lagen 2000 bei 203.000 dkr verfügbarem Einkommen für Alleinstehende und bei 258.000 dkr für Verheiratete; hinzu kommt ein Freibetrag von 35.000 dkr für jedes Kind unter 18 Jahren.

VII. Dienst- und Niederlassungsfreiheit für EU-Anwälte

Dänemark war der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Union, der bei der Umsetzung der Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie 89/48 EG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, anstelle des von allen anderen Mitgliedstaaten vorgezogenen Anpassungsinstrumentariums der Eignungsprüfung einen sog. Anpassungslehrgang für die Vollintegration in die dänische Anwaltschaft anstrebende Migranten vorzusehen. Der Grund hierfür lag in der vermuteten, äußerst geringen Nachfrage ausländische Anwälte nach einer Niederlassungsmöglichkeit in Dänemark. Als prohibitiven Faktor hat man beim *Advokatsamfundet* die Sprachbarriere ausgemacht. Die Zahl der in Dänemark aufgrund eines absolvierten Anpassungslehrgangs als Advokat zugelassenen Advokaten bewegt sich im niedrigen einstelligen Bereich. Neben einem Niederländer und zwei Deutschen haben vor allem schwedische Staatsangehörige die Zulassung als *Advokat* erworben. Für Angehörige der skandinavischen Nachbarstaaten besteht durch bilaterale Abkommen allerdings bereits seit längerem eine erleichterte Integrationsmöglichkeit. Die aufgrund der Niederlassungsrichtlinie 98/5 künftig erleichterten Betätigungsmöglichkeiten für EU-Anwälte werden für Dänemark aufgrund der Gegebenheiten des Beratungsmarktes als wenig bedeutsam eingeschätzt. Das die Richtlinie 98/5 implementierende Gesetz ist im März 2000 vom Parlament verabschiedet worden.

Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht Universität zu Köln

Haftpflichtfragen

Rechtsanwältin Antje Jungk
Allianz Versicherungs-AG München

Vergleich geschlossen – Mandant unzufrieden?

– Neuere Rechtsprechung zur Beratung beim Vergleich –

Die Beilegung einer rechtlichen Auseinandersetzung durch einen Vergleich soll dem Rechtsfrieden dienen. Dass damit ein gegenseitiges Nachgeben der Beteiligten einhergeht (§ 779 BGB), gibt dem Mandanten aber gleichzeitig das Gefühl, nicht voll „zu seinem Recht gekommen zu sein“. Es geschieht daher häufig, dass den Mandanten der Vergleichsschluss im Nachhinein reut. Wenn ein Widerruf nicht mehr möglich ist, richtet sich die Unzufriedenheit gelegentlich dann gegen den Anwalt mit der Begründung, dieser habe nicht ausreichend über die Grundlagen und Konsequenzen des Vergleichs beraten. Bei der folgenden Auseinandersetzung mit dem Anwalt sinkt die Neigung, sich vergleichsweise zu einigen, in solchen Fällen meist drastisch, so dass eine gerichtliche Klärung erforderlich wird. Auch in jüngerer Zeit hatten die Gerichte häufiger Gelegenheit, sich im Rahmen von Anwaltschaftsprozessen mit den Pflichten des Rechtsanwalts im Rahmen der Vergleichsberatung auseinander zu setzen.